



An die  
Abt. 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

Im Hause

Datum: 21. September 2017  
Zahl: LRH-BEG-40/1-2017  
Auskünfte: Mag. Werner Wenig  
Telefon: (0676) 83332-2231  
Fax: (0676) 83332-203  
E-Mail: post.lrh@lrh-ktn.at

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (30. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (23. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz etc. geändert werden (zu 01-VD-LG-1706/32-2017)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 24. August 2017 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Der LRH weist darauf hin, dass die Änderungen im Landes- und Gemeindedienstrecht im Bereich des Gehaltsrechts im Jahr 2017 sowie in den Folgejahren zu deutlichen finanziellen Mehrbelastungen führen werden. So beträgt die geplante Mehrbelastung für das Land ab dem Jahr 2018 insgesamt 237.600,- EUR. Die Mehrbelastungen bei der KABEG wurden für das Jahr 2017 bereits mit 4,300.000,- EUR und für das Jahr 2018 in Summe mit 17,275.000,- EUR angegeben. Diesbezüglich merkte der LRH kritisch an, dass zur weiteren Nachvollziehbarkeit der Berechnungen die Angabe der Datengrundlagen bzw. Mengengerüste hilfreich gewesen wären.

Ein weiterer Kritikpunkt des LRH stellt die geplante budgetäre Bedeckung der Mehrkosten dar. Insbesondere im Bereich der KABEG, ergibt sich im Jahr 2018 eine bis dato noch nicht geklärte budgetäre Bedeckung von rd. 3,25 Mio. EUR. Der LRH empfiehlt daher dem Land und der KABEG, die geplanten Maßnahmen im Gehaltsrecht nochmals im Hinblick auf ihre Finanzierbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Dies insbesondere um den laut Budgetprogramm 2014 bis 2018 (3. Änderung) geplanten Nettogehaltsabgang der KABEG einhalten zu können und die Budgetziele nicht zu gefährden. Darüber hinaus merkt der LRH an, dass die vertraglich zugesicherten Einsparungen des Landes gegenüber dem Bund gem. Maßnahmenkatalog sicherzustellen sind.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Günter Bauer, MBA